

Reglement über die Vermietung Jugendraum

vom 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

“Reglement über die Vermietung Jugendraum“

A. Allgemeine Mietbedingungen

- Art. 1 Mieter 2
- Art. 2 Nicht erwünschte Veranstaltungen 2
- Art. 3 Miettarife 2
- Art. 4 Raumreservation und -vergabe 2
- Art. 5 Veranstaltungsdauer, Nachtruhestörungen 2
- Art. 6 Rauchverbot 2
- Art. 7 Alkoholkonsum 2
- Art. 8 Übergabe, Reinigung und Rückgabe des Raumes 2
- Art. 9 Aussenplatz 3
- Art. 10 Fluchtwege / Brandschutz / Personenbelegung 3
- Art. 11 Verantwortung / Haftung 3

B. Ausnahmen, Zuständigkeit

- Art. 12 Zuständigkeit 3

C. Schlussbestimmungen

- Art. 13 Inkrafttreten 3

A. Allgemeine Mietbedingungen

Art. 1 Mieter

Der Jugendraum kann ausschliesslich von Jugendlichen aus Mönchaltorf gemietet werden. Es wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen, der von beiden Parteien (gesetzl. Vertreter) unterzeichnet wird.

Der Raum wird nur an MieterInnen vermietet, die Gewähr für eine einwandfreie Durchführung der Veranstaltung bieten. MieterInnen die sich trotz Ermahnung nicht an die Bestimmungen dieses Reglements halten oder nicht für Ordnung bei ihren Veranstaltungen sorgen, kann die Benutzung der Räume untersagt werden.

Art. 2 Nicht erwünschte Veranstaltungen

Im Jugendraum sind Werbeveranstaltungen, Kultusveranstaltungen oder Veranstaltungen, die öffentliches Ärgernis erregen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen könnten, nicht erlaubt. Auf Verlangen muss der potentielle Mieter schriftlich Auskunft über Ziele, Zweck und Teilnehmer der Veranstaltung erteilen.

Art. 3 Miettarife

Es wird keine Miete verlangt. Das Depot in der Höhe von Fr. 150.- dient als Sicherheit für Schäden, Unkosten für Reinigung und Verstösse gegen das Reglement.

Art. 4 Raumreservation und -vergabe

Die Räume müssen per E-Mail oder in schriftlicher Form 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Liegenschaftenverwaltung reserviert werden. Die Vertragsabwicklung erfolgt über die MOJUGA. Die Räume werden in der Reihenfolge der eingegangenen Reservationsgesuche vermietet.

Art. 5 Veranstaltungsdauer, Nachtruhestörungen

Veranstaltungen dürfen nicht länger als bis um Mitternacht dauern. Die MieterInnen haben bei ihren Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch Lärm belästigt wird.

Art. 6 Rauchverbot

Im Mönchhof besteht ein generelles Rauchverbot (vgl. Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2007). Auf den dazugehörenden Aussenanlagen darf nur an den explizit gekennzeichneten Orten geraucht werden. Die MieterInnen haben dafür zu sorgen, dass das Rauchverbot eingehalten wird.

Art. 7 Alkoholkonsum

Es besteht im Zusammenhang mit der Veranstaltung ein generelles Alkoholverbot. Die MieterInnen haben dafür zu sorgen, dass das Alkoholverbot eingehalten wird.

Art. 8 Übergabe, Reinigung und Rückgabe des Raumes

Die Reinigung des benutzten Mobiliars (Stühle, Tische, Geräte und Geschirr) ist Sache der MieterIn.

MieterInnen haben nach Beendigung der Veranstaltung die Räume in besenreinem Zustand zu übergeben. MieterInnen, die diese Auflage nicht erfüllen, werden die zusätzlichen Reinigungs-

kosten in Rechnung gestellt. Dort wo es zeitlich möglich ist, wird der MieterIn eine Nachfrist zur Durchführung der Reinigung eingeräumt.

Die Reinigung und Abgabe der Räume sowie der Abtransport des Materials hat bis zum Ende der im Mietvertrag festgelegten Mietdauer zu erfolgen.

Fehlendes Inventar und beschädigte Einrichtungen werden der MieterIn in Rechnung gestellt.

Art. 9 Aussenplatz

Die Geschäfte und Mieter des Mönchhofs dürfen durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden.

Die MieterIn ist für die Ordnung auf dem Aussenplatz verantwortlich und für allfällige Schäden haftbar. Es ist sicherzustellen, dass nach Ende der Veranstaltung die Zugänge in gereinigtem Zustand sind

Art. 10 Fluchtwege / Brandschutz / Personenbelegung

Die Fluchtwege und Ausgänge sind während den Veranstaltungen frei zu halten.

Die von der Feuerpolizei festgelegte maximale Personen-Belegungszahl von 50 Personen darf nicht überschritten werden. Die MieterIn ist zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung verantwortlich, dass die maximale Belegungszahl nicht überschritten wird und hat unverzüglich für die Wegweisung der überzähligen Personen zu sorgen.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind gemäss Merkblatt der Gemeinde Mönchaltorf einzuhalten.

Art. 11 Verantwortung / Haftung

Die Verantwortung für die Durchführung der Veranstaltung trägt die MieterIn. Sie haftet für alle Schäden an Räumen und Einrichtungen. Die MieterIn bezeichnet die verantwortliche Ansprechperson.

Bei besonderen Anlässen kann die Vermietung der Räume vom Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung durch die MieterIn, abhängig gemacht werden.

B. Ausnahmen, Zuständigkeit

Art. 12 Zuständigkeit

Die MOJUGA ist im Rahmen dieses Reglements zuständig für die Reservation und Vermietung der Räume und Anlagen. Sie setzt die Einhaltung des Reglements durch und beantragt bei Bedarf beim zuständigen Ressortvorstand die Anpassung der Bedingungen und Auflagen.

C. Schlussbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat am 31. Oktober 2017 genehmigt worden und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.